

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

KR-Nr. 100/2002

Sitzung vom 12. Juni 2002

**948. Postulat (Bürgerfreundlicheres Veranlagungsverfahren
für direkte Bundessteuern)**

Die Kantonsräte Jörg Kündig, Gossau, und Severin Huber, Dielsdorf, haben am 25. März 2002 folgendes Postulat eingereicht:

Der Regierungsrat wird eingeladen, Bericht darüber zu erstatten, ob er bereit ist, § 20 der Verordnung über die Durchführung des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (VO DBG) dahingehend abzuändern, dass die rekursfähige Veranlagung der direkten Bundessteuer künftig ebenfalls von den Einschätzungsabteilungen zusammen mit den Einschätzungsverfügungen der Staats- und Gemeindesteuern eröffnet werden kann.

Begründung:

Im Kanton Zürich wird die Veranlagung der direkten Bundessteuer nicht gleichzeitig mit dem Einschätzungsentscheid der Staats- und Gemeindesteuern, sondern erst später mit der Zustellung der Steuerrechnung eröffnet.

Mit dem Einschätzungsentscheid der Staats- und Gemeindesteuern ergeht gemäss Praxis lediglich eine Mitteilung über die beabsichtigte Festsetzung der Steuerfaktoren bei der Bundessteuer. Will sich der beziehungsweise die Steuerpflichtige gegen die Bundessteuerveranlagung zur Wehr setzen, so hat er oder sie gegen die Rechnung innert 30 Tagen Einsprache zu erheben. Eine vorher erhobene Einsprache hat keine Wirkung; dies auch dann nicht, wenn gegen die Einschätzung hinsichtlich der Staats- und Gemeindesteuern (erfolgreich) Einsprache erhoben wurde.

Für die Steuerpflichtigen ist die Situation irreführend und zu wenig transparent. Sie hat zur Folge, dass oftmals Einsprachefristen verpasst werden. Ein Rückkommen ist jeweils nicht mehr möglich. Selbst das Bundesgericht erachtet die Situation als wenig «bürgerfreundlich».

Auf Antrag der Finanzdirektion
beschliesst der Regierungsrat:

I. Zum Postulat Jörg Kündig, Gossau, und Severin Huber, Dielsdorf,
wird wie folgt Stellung genommen:

1. Die direkte Bundessteuer wird im gleichnamigen Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990 (über die direkte Bundessteuer, DBG; SR 642.11) geregelt. Gemäss Art. 131 Abs. 1 Satz 1 DBG setzt die Veranlagungsbehörde in der Veranlagungsverfügung die Steuerfaktoren (steuerbares Einkommen, steuerbarer Reingewinn), den Steuersatz und die Steuerbeträge fest. Gegen die Veranlagung kann Einsprache erhoben werden (Art. 132 Abs. 1 DBG).

2. Nach der kantonalen Verordnung über die Durchführung des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer vom 4. November 1998 (kant. VO DBG; LS 634.1) kommt die Funktion der Veranlagungsbehörde für die direkte Bundessteuer dem kantonalen oder dem Gemeindesteueramt zu (§§ 7 lit. a und 12 lit. b kant. VO DBG). Der Bezug der direkten Bundessteuer erfolgt durch die Abteilung Direkte Bundessteuer des kantonalen Steueramtes (§ 26 kant. VO DBG).

Da jedoch in der Veranlagungsverfügung für die direkte Bundessteuer auch der Steuerbetrag auszuweisen ist, sieht die kantonale Verordnung ein zweistufiges Verfahren vor:

- In einer ersten Stufe nimmt die Einschätzungsabteilung des kantonalen Steueramtes die Veranlagung vor (Festsetzung der Steuerfaktoren, des anwendbaren Tarifs für natürliche Personen und des Beteiligungsabzugs für juristische Personen; § 7 lit. a kant. VO DBG). Soweit die Einschätzung für die Staats- und Gemeindesteuern durch das Gemeindesteueramt erfolgt (§ 107 Abs. 2 StG), nimmt dieses auch die Veranlagung für die direkte Bundessteuer vor (vgl. § 12 lit. b kant. VO DBG).
- In einer zweiten Stufe eröffnet die Abteilung Direkte Bundessteuer des kantonalen Steueramtes den Steuerpflichtigen das Ergebnis der Veranlagung (Steuerfaktoren, Steuersatz, Beteiligungsabzug und Steuerbeträge; § 20 kant. VO DBG). Diese Veranlagungsverfügung kann mit der definitiven Steuerrechnung verbunden werden.

Eine Einsprache ist gegen die Steuerrechnung – bzw. die damit verbundene Veranlagungsverfügung – zu erheben (Art. 132 Abs. 1 DBG).

3. Wenn die Veranlagung der Einschätzungsabteilung oder des Gemeindesteueramtes der Steuererklärung entspricht oder vom Steuerpflichtigen anerkannt wurde, wird die Veranlagung direkt mit der Veranlagungsverfügung bzw. der definitiven Steuerrechnung der Abteilung Direkte Bundessteuer – unter Hinweis auf die Veranlagungsgrundlage – angezeigt.

Weicht dagegen die Veranlagung von der Steuererklärung ab und liegt auch keine vom Steuerpflichtigen anerkannte Veranlagung vor, so müssen die Abweichungen von der Steuererklärung bekannt gegeben werden (Art. 131 Abs. 2 DBG). Ansonsten würde es an einer hinreichenden Begründung für die Veranlagung fehlen. In diesen Fällen teilt deshalb die Einschätzungsabteilung oder das Gemeindesteueramt dem Steuerpflichtigen vorab die Abweichungen von der Steuererklärung mit. Dabei wird jedoch darauf hingewiesen, dass die Veranlagung später durch die Abteilung Direkte Bundessteuer des kantonalen Steueramtes mit Zustellung der Veranlagungsverfügung (Steuerrechnung) eröffnet werde und eine Einsprache erst gegen diese Veranlagungsverfügung möglich sei.

4. Die Postulanten verlangen, § 20 kant. VO DBG dahingehend zu ändern, dass die Veranlagung der direkten Bundessteuer wie bei den Staats- und Gemeindesteuern durch die Einschätzungsabteilungen eröffnet werden kann.

a) Wie vorstehend dargelegt muss die Bekanntgabe der Veranlagung der direkten Bundessteuer neben den Steuerfaktoren auch den Steuerbetrag umfassen. Dies im Unterschied zu den Staats- und Gemeindesteuern, bei denen das kantonale Steueramt – oder in dessen Vertretung das Gemeindesteueramt (§ 107 Abs. 2 StG) – nur die Steuerfaktoren, d. h. das steuerbare Einkommen und Vermögen bzw. der steuerbare Reingewinn und das steuerbare Eigenkapital, und den Steuertarif festsetzt (§ 139 Abs. 1 StG). Die Eröffnung der Veranlagung kann daher bei der direkten Bundessteuer – im Gegensatz zu den Staats- und Gemeindesteuern – nicht einfach losgelöst von der Steuerrechnung bzw. vom Steuerbezug erfolgen.

b) Würde die Eröffnung der Veranlagung den Einschätzungsabteilungen bzw. den Gemeindesteuerämtern obliegen, bedeutete dies, dass die Veranlagung in jenen Fällen, in denen sie der Steuererklärung entspricht oder vom Steuerpflichtigen anerkannt wurde, nicht mehr direkt mit der definitiven Steuerrechnung eröffnet werden könnte. Es müsste vielmehr in allen Fällen, d. h. auch wenn sie unbestritten sind, ein separater Veranlagungsentscheid für die direkte Bundessteuer zugestellt werden. Angesichts der Tatsache, dass die unbestrittenen Veranlagungen den weit überwiegenden Teil der Fälle ausmachen, würde sich der sehr hohe Mehraufwand, der mit einer solchen Umstellung für die direkte Bundessteuer verbunden wäre, nicht rechtfertigen.

c) Im Übrigen könnte selbst mit der verlangten Änderung keine Übereinstimmung mit dem Verfahren bezüglich der Staats- und Gemeindesteuern erreicht werden. Die Änderung für die direkte Bundessteuer hätte nämlich zur Folge, dass die Steuerpflichtigen mit der Veranlagung der direkten Bundessteuer von den Einschätzungsabteilungen auch den Steuerbetrag mitgeteilt erhielten. Im gleichzeitig eröffneten Einschätzungsentscheid für die Staats- und Gemeindesteuern indes würden sie – auf Grund der Konzeption, die unverändert vom alten Zürcher Steuergesetz in das neue Steuergesetz vom 8. Juni 1997 übernommen wurde – nur über die Steuerfaktoren und den Steuertarif orientiert, derweil der Steuerbetrag erst aus der später von den Gemeindesteuerämtern versandten Rechnung ersichtlich wäre.

5. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die unterschiedliche Regelung der Eröffnung der Veranlagung der direkten Bundessteuer und der Staats- und Gemeindesteuern insbesondere auf die besondere bundesrechtliche Bestimmung zurückzuführen ist, wonach mit der Veranlagung auch der Steuerbetrag bekannt gegeben werden muss.

Das Begehren, § 20 kant. VO DBG in dem Sinne zu ändern, dass die Eröffnung der Veranlagung für die direkte Bundessteuer durch die Einschätzungsabteilungen bzw. durch die Gemeindesteuerämter erfolgen könnte, ist abzulehnen, weil

- die Eröffnung der Veranlagung der direkten Bundessteuer nicht losgelöst vom Steuerbezug erfolgen kann,
- eine separate Eröffnung sämtlicher Veranlagungen der direkten Bundessteuer mit einem nicht zu rechtfertigenden, sehr hohen Mehraufwand verbunden wäre,
- auch mit der beantragten Änderung keine Übereinstimmung mit dem Verfahren bei den Staats- und Gemeindesteuern erreicht werden könnte.

Der Regierungsrat beantragt daher, das Postulat nicht zu überweisen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Finanzdirektion.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Husi